

**Verordnung  
über die Mitteilung von Überwachungsmaßnahmen  
gemäss Strafprozessordnung**

(vom 10. Oktober 1984)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

§ 1. Wurde das Ergebnis von Überwachungsmaßnahmen gemäss §§ 104ff StPO dem Betroffenen weder eröffnet noch zugänglich gemacht, teilt die für die Anklageerhebung oder Verfahrenseinstellung zuständige Behörde dem Betroffenen innert 30 Tagen nach Abschluss des Verfahrens Grund, Art und Dauer der Überwachung mit.

Ist die Überwachungsmaßnahme vom Polizeidirektor angeordnet worden, ist er innert 30 Tagen nach deren Abschluss zur Mitteilung verpflichtet.

§ 2. Hält die für die Mitteilung zuständige Behörde aus überwiegendem öffentlichem Interesse die Fortdauer der Geheimhaltung für erforderlich, entscheidet der Präsident der Anklagekammer.

Der I. Staatsanwalt oder der Polizeidirektor reichen innert der Mitteilungsfrist einen begründeten Antrag mit den Akten ein. Sie können von der Antragsstellung absehen und die Mitteilung anordnen.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 1. November 1984 in Kraft. Sie gilt für alle seit dem 1. Oktober 1983 durchgeführten Überwachungsmaßnahmen.

Zürich, den 10. Oktober 1984

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident i. V.: Der Staatsschreiber i. V.:

Stucki

Hirschi